Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Goslar

PRÄAMBEL

Diese Richtlinie verfolgt das Ziel

- die Gewährung einer Zuwendung durch den Landkreis Goslar mit dem Zuwendungsempfänger in der Regel vertraglich zu vereinbaren (Zuwendungsvertrag),
- Kriterien festzulegen, die den Zuwendungszweck und dessen Erfüllung möglichst konkret bestimmen,
- den Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum für eigenverantwortliches Handeln beim Zuwendungsempfänger zu stärken und ihm Anreize zu geben, die Aufgaben wirtschaftlicher und effektiver zu erfüllen,
- den Prüfungsschwerpunkt des Landkreises Goslar auf die Erfüllung der den Zuwendungszweck bestimmenden Kriterien zu legen,
- die Planungs- und Verfahrenssicherheit beim Zuwendungsempfänger und beim Landkreis Goslar zu erhöhen.

I. ALLGEMEINES

1. Zweck und Geltungsbereich

   Diese Richtlinie regelt die Grundlagen für die Gewährung von **laufenden Zuwendungen** durch den Landkreis Goslar und die Anforderungen an den Nachweis über die wirtschaftliche und zweckentsprechende Mittelverwendung.

   Bei einmaligen **Zuwendungen** und bei Zuwendungen, die durch Verwaltungsakt gewährt werden, können diese Richtlinien sinngemäß herangezogen werden. Ziff. 8 ist in beiden Fällen anzuwenden.

2. Allgemeine Zuwendungsgrundsätze

(1) Für eine Förderung kommen - vorbehaltlich einer anderslautenden Beschlussfassung durch den Kreistag - nur Aufgaben in Betracht, die dem Landkreis Goslar aufgrund der Bestimmungen eines Spezialgesetzes oder des § 5 NKomVG obliegen. Über die Gewährung von Zuwendungen wird vom Kreistag durch die Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan oder durch Einzelbeschlüsse (zwingend bei mehrjähriger Vertragsdauer) entschieden.

(2) Bei einer gemeinsamen Förderung desselben Zuwendungsempfängers und -zweckes durch den Landkreis Goslar, den Bund, dem Land oder andere kommunale Träger soll vor Abschluss des Zuwendungsvertrages eine Abstimmung unter den Zuwendungsgebern stattfinden, wenn sich die jeweiligen Zuwendungsgrundsätze widersprechen.

(3) Eine Zuwendung darf maximal in der Höhe gewährt werden, wie sie auf der Grundlage der nach Ziff. 3 vereinbarten Ziele für eine sparsame und wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich ist.
Insbesondere folgende Kriterien sind bei der Festlegung der Zuwendungshöhe zu berücksichtigen:

- Einsatz von Eigenmitteln, Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Drittmittel durch den Zuwendungsempfänger,
- wirtschaftlichere Aufgabenerledigung beim Zuwendungsempfänger als bei Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Goslar,
- Höhe der Förderung anderer kommunaler Körperschaften für einen vergleichbaren Zuwendungszweck (z. B. in Relation zur Einwohnerzahl oder zu anderen Bezugsgrößen),
- Unmittelbare Zweckbindung (z.B. Anerkennung von Verwaltungskosten nur dann, wenn sie dem Zuwendungszweck unmittelbar zugutekommen und ihm auch gezielt zugerechnet werden können).

II. ZUWENDUNGSVERTRAG

1. Allgemeines
Die Zuwendung ist in der Regel durch einen schriftlich abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag zu gewähren. Grundsätzlich sind in diesem Vertrag über die nachstehend genannten Inhalte Regelungen zu treffen. Ein Mustervertrag ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.

2. Festbetragsfinanzierung: Rückforderung
Es ist festzulegen, dass
   - die Zuwendung als Festbetrag gewährt wird (Festbetragsfinanzierung),
   - keine Rückforderung von gewährten Mitteln erfolgt, wenn in einem Zuwendungsjahr durch eigenverantwortliches Handeln des Zuwendungsempfängers Kosteneinsparungen erzielt oder zusätzliche Einnahmen erschlossen wurden und diese Mittel in einem Folgejahr für den Zuwendungszweck verwendet werden,

- sich der Landkreis Goslar die teilweise oder vollständige Rückforderung der gewährten Mittel vorbehält, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht wurden oder eine den Zweck verfehlende oder eine nicht sparsame oder unwirtschaftliche Mittelverwendung vorliegt.
- zurückzuzahlende Mittel analog § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu verzinsen sind; die Zinsperiode beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Landkreis Goslar diese Mittel ausgezahlt hat.

3. Qualitäts- und Quantitätsziele

(1) Es können Vereinbarungen zur
   - Strukturqualität[1]
   - Prozessqualität[2]
   - Ergebnisqualität[3] und
   - Wirkung[4] sowie zu
   - Quantitätszielen (insbesondere Menge der zu erbringenden Leistungen) getroffen werden.

(2) Inhaltlich sollen sich die Qualitäts- und Quantitätsziele an den im Produkthaushalt des Landkreises Goslar genannten Zielen orientieren.

4. Zahlungsweise

Die Zahlungsweise muss berücksichtigen, wann die Ausgaben beim Zuwendungsempfänger anfallen. Sofern der Zuwendungsempfänger monatlich fällig werdende Ausgaben (z. B. Personalausgaben) leisten muss, ist eine anteilige monatliche Auszahlung der Zuwendung angezeigt. Bei einmaligen Leistungen ist ein fester Auszahlungstermin anzugeben, die Auszahlungsmodalitäten sind detailliert zu beschreiben.

---

[1] Die Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung zu erbringen (z.B. Quantität und fachliche Ausrichtung des einzusetzenden Personals, räumliche, technische bzw. fachspezifische Ausstattung, Öffnungszeiten/Beratungszeiten, Erreichbarkeit, Dienstleistung „vor Ort" oder nur an zentraler Stelle, Anteil von Einzelfall- bzw. einzelfallübergreifender Arbeit).

[2] Die Prozessqualität bezieht sich auf die Art und Weise und Leistungserbringung bzw. wie das gewünschte Ergebnis „erzeugt" wird. Nicht die Arbeitsbedingungen, sondern die Arbeitsprozesse (Geschäftsprozesse) sind hier Gegenstand der Betrachtung (z.B. zeitnahe Erbringung der Dienstleistung, Umgang mit personenbezogenen Daten, Dokumentation der Arbeit, Zusammenarbeit/ Vernetzung mit anderen Personen/ Institutionen, Qualifikationserhalt des Personals).

[3] Durch die Ergebnisqualität soll geprüft werden, ob durch die definierte Strukturqualität und die eingehaltene Prozessqualität tatsächlich das angestrebte Ergebnis erreicht worden ist. Dabei ist das Ergebnis sowohl objektiv nach anerkannten fachlichen Standards zu beurteilen wie subjektiv danach, ob die Erwartungen der „Kunden" erfüllt worden sind (z. B. Beurteilung der Zielerreichung durch Kennzahlen, Rückmeldungen der „Kunden" über eine erfolgreiche Dienstleistung bzw. über die Zufriedenheit mit dieser). Zur Beurteilung der Ergebnisqualität können auch Evaluations-(Wirksamkeits-)studien herangezogen werden.

[4] Unter „Wirkung" sind die Veränderungen zu beschreiben, die die bezuschussten Produkte/Leistungen bei den Empfängern der Produkte/Leistungen und in der Gesellschaft herbeiführen.

5. Befristung, Kündigung

Für laufende Zuwendungen soll

- eine Vertragslaufzeit von möglichst drei Jahren,
- eine stillschweigende Verlängerung um jeweils ein Jahr,
- ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres,
- ergänzend zu § 60 VwVfG/ § 59 SGB X - ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Fälle der Nichterreichung der vereinbarten Ziele oder der zweckfremden, nicht sparsamen oder unwirtschaftlichen Mittelverwendung oder des Wegfalls der Vertragsgrundlage

vereinbart werden. Für einmalige Leistungen kann diese Regelung entfallen.

6. Vertretung des Landkreises Goslar in den Organen des Zuwendungsempfängers

(1) Trägt der Landkreis Goslar mehr als 50% der laufenden Ausgaben im Jahresetat des Zuwendungsempfängers, muss darauf hingewirkt werden, dass er in der Mitgliederversammlung oder einem entsprechenden Organ des Zuwendungsempfängers vertreten ist. In einem derartigen Fall soll die Zuwendung - sofern dies vertretbar und geboten ist- von der Einräumung dieses Rechts abhängig gemacht werden. Auf eine Vertretung im Vorstand oder einem entsprechenden Organ soll hingewirkt werden, wenn die Höhe der Zuwendungen oder die vom Zuwendungsempfänger wahrgenommenen Aufgaben für den Landkreis Goslar eine besondere Bedeutung haben.

(2) Liegt der Zuwendungsanteil des Landkreises Goslar an den laufenden Ausgaben im Jahresetat des Zuwendungsempfängers unter 50%, ist eine Vertretung in den Organen des Zuwendungsempfängers anzustreben, wenn die Höhe der Zuwendungen oder die vom Zuwendungsempfänger wahrgenommenen Aufgaben für den Landkreis Goslar eine besondere Bedeutung haben.

(3) Diese Abrede kann bei einmaligen Zuwendungen entfallen.

7. Berichtswesen

(1) Ein Jahresbericht über die im Zuwendungsvertrag vereinbarten und die tatsächlich erreichten Ziele sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung muss vom Zuwendungsempfänger bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt werden. Mit diesem Bericht, spätestens jedoch bis zum 30.09. des Folgejahres, sind der Jahresabschluss, der Entlastungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder einem entsprechenden Organ des Zuwendungsempfängers und das diesem Beschluss zugrundeliegende Prüfungsergeb-

nis (insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung der Bücher mit den Belegen) vorzulegen; soweit erforderlich, ist eine solche Prüfung (z. B. durch einen internen Vereinsprüfer) beim Zuwendungsempfänger durch den Zuwendungsvertrag einzuführen.

(1a) Bei Zuwendungen mit einem jährlichen Zuwendungsbetrag von unter 10.000 Euro ist ein Jahresbericht über die im Zuwendungsvertrag vereinbarten und die tatsächlich erreichten Ziele sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung vom Zuwendungsempfänger bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.

(2) Ein Halbjahresbericht soll vereinbart werden, wenn die jährliche Zuwendung 10.000 Euro übersteigt und der Landkreis Goslar mehr als 50% der laufenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers trägt.

(3) Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, dem Landkreis Goslar im Laufe eines Jahres unverzüglich zu berichten, sobald erhebliche Abweichungen von den vereinbarten Qualitäts- und Quantitätszielen abzusehen sind, die Zuwendungszwecke ernsthaft gefährdet sind oder Anzeichen dafür gegeben sind, die auf eine wirtschaftliche Gefährdung des Zuwendungsempfängers hindeuten. Ab welcher- in der Regel prozentualen-Größe eine erhebliche Abweichung vorliegt, ist im Zuwendungsvertrag entweder pauschal für alle Ziele oder speziell für einzelne Ziele zu vereinbaren.

(4) Bei einmaligen Zuwendungen ist ein Abschlussbericht über die im Zuwendungsvertrag vereinbarten und die tatsächlich erreichten Ziele sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung vom Zuwendungsempfänger bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.

8. <u>Einsichts- und Prüfungsrecht, Auskunftspflicht</u>

(1) Dem Landkreis Goslar ist im Rahmen des Zuwendungsvertrages ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in die den Zuwendungszweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen, Datenträger etc. des Zuwendungsempfängers einzuräumen.

(2) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Landkreis Goslar alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehende Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat die den Zuwendungszweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen und Datenträger noch 5 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

9. Liquidation

   Für den Fall der Liquidation des Zuwendungsempfängers oder der Auflösung einer geförderten Einrichtung hat sich der Landkreis Goslar einen seinem durchschnittlichen finanziellen Engagement der letzten 5 Jahre entsprechenden Anteil am Liquidationserlös, bezogen auf die Gesamtausgaben in den Jahresetats des Zuwendungsempfängers bzw. der Einrichtung, zu sichern.

III. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Goslar, 15.12.2020
gez. Thomas Brych
Landrat

Zuwendungsvertrag

zwischen

dem Landkreis Goslar (Zuwendungsgeber) -
vertreten durch den Landrat -

und

dem / der ... (Zuwendungsempfänger) -

vertreten durch ... –

1. Gegenstand und Rechtsgrundlagen des Vertrages

Der Zuwendungsgeber gewährt dem Zuwendungsempfänger Zuwendungen für…..(*schlagwortartige Nennung des Zuwendungszweckes*) auf der Grundlage von

2. Zweck der Zuwendungen

2.1. Die Zuwendungen dienen ausschließlich folgenden Zwecken:
(nähere Beschreibung/ Erläuterung der Zuwendungszwecke)

2.2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Zuwendungen zweckbestimmt, sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Die Zuwendung muss in ihrem vollen Umfang dem geförderten Zweck zugutekommen.
Sie darf nicht für verbandstypische administrative Aufgaben des Zuwendungsempfängers oder dessen Dachorganisationen verwendet werden; insbesondere scheidet eine (Mit-) Finanzierung von Landes- oder Kreisgeschäftsstellen etc. grundsätzlich aus. Verwaltungskosten können daher nur dann mit Zuwendungsmitteln gedeckt werden, wenn sie dem Zuwendungszweck unmittelbar zugutekommen und ihm auch gezielt zugerechnet werden können.

3. Qualitäts- und Quantitätsziele

(detaillierte Darstellung der zu erreichenden Qualitäts- und Wirkungskriterien)

4. Festbetragsfinanzierung; Rückforderung

4.1. Die Zuwendungen werden für die Laufzeit dieses Vertrages als jährlicher Festbetrag *(oder einmaliger Festbetrag)* in Höhe von .....€ gewährt.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle ihm selbst zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten zur Erreichung der Zuwendungszwecke auszuschöpfen (z. B. Einsatz von Eigenmitteln, Erhebung von Gebühren und Nutzungsentgelten, Einwerben von Spenden, Sponsorengeldern und Drittmitteln).

4.2. Zuwendungsmittel werden durch den Zuwendungsgeber nicht zurückgefordert, wenn in einem Zuwendungsjahr durch eigenverantwortliches Handeln des Zuwendungsempfängers Kosteneinsparungen erzielt oder zusätzliche Einnahmen erschlossen wurden und diese Mittel in einem Folgejahr für die Zuwendungszwecke verwendet werden.

4.3. Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung durch den Zuwendungsgeber gewährte Mittel teilweise oder vollständig zurück zu zahlen, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht wurden oder eine die Zuwendungszwecke verfehlende oder unwirtschaftliche sowie nicht sparsame Mittelverwendung vorliegt. Zurück zu zahlende Mittel werden analog zu § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) verzinst; die Zinsperiode beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Zuwendungsgeber diese Mittel ausgezahlt hat.

5. Zahlungsweise

(z. B. Der Zuwendungsgeber zahlt den auf einen Monat entfallenden Anteil der jährlichen Zuwendung jeweils zur Monatsmitte.)

6. Vertretung des Landkreises Goslar in einem Organ (in den Organen) des Zuwendungsempfängers *(Verwendung nur bei Bedarf)*

(z.B. Der Zuwendungsempfänger räumt einer vom Landkreis Goslar zu benennenden Person einen stimmberechtigten Sitz ... z. B. in der Mitgliederversammlung ein.)

7. Berichtswesen

7.1. Jahresberichte

Ein Jahresbericht über die vereinbarten und die tatsächlich erreichten Ziele sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung muss vom Zuwendungsempfänger bis zum 31.03. des Folgejahres beim Zuwendungsgeber vorgelegt werden. Mit diesem Bericht, spätestens jedoch bis zum 30.09. des Folgejahres, sind der Jahresabschluss, der Entlastungsbeschluss der Mitgliederversammlung *(oder hier das entsprechende Organ des Zuwendungsempfängers nennen)* und das diesem Beschluss zugrundeliegende

Prüfungsergebnis (insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung der Bücher mit den Belegen) vorzulegen.

Bei Zuwendungen mit einem jährlichen Zuwendungsbetrag von unter 10.000 Euro ist ein Jahresbericht über die im Zuwendungsvertrag vereinbarten und die tatsächlich erreichten Ziele sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung vom Zuwendungsempfänger bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.

7.2. Halbjahresberichte

(wenn die jährliche Zuwendung 10.000 Euro übersteigt und *der Landkreis Goslar mehr als 50% der laufenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers trägt;* z.*B. Der Zuwendungsempfänger legt dem Zuwendungsgeber für jedes Halbjahr Berichte vor, aus dem die wesentlichen Eckdaten der Zielerreichung und der Quartalsabschluss hervorgehen.)*

7.3. Außerordentliche Berichte

Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber unverzüglich einen Bericht vorzulegen, sobald abzusehen ist, dass vereinbarte Qualitäts- oder Quantitätsziele *(ggf. näher konkretisieren)* um mehr als ..... (z.*B. 10%)* unterschritten werden, die Zuwendungszwecke ernsthaft gefährdet sind oder Anzeichen dafür gegeben sind, die auf eine wirtschaftliche Gefährdung des Zuwendungsempfängers hindeuten.

7.4. Bei einmaligen Zuwendungen ist ein Abschlussbericht über die im Zuwendungsvertrag vereinbarten und die tatsächlich erreichten Ziele sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung vom Zuwendungsempfänger bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.

8. Einsichts- und Prüfungsrecht, Auskunftspflicht

8.1. Der Zuwendungsempfänger räumt dem Zuwendungsgeber im Rahmen dieses Vertrages das uneingeschränkte Recht ein, die den Zuwendungszweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen, Datenträger etc. einzusehen und zu prüfen.

8.2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Zuwendungsgeber alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehende Auskünfte zu erteilen und die den Zuwendungszweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen, Datenträger etc. noch 5 Jahre nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres aufzubewahren,

sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

9. Liquidation

Im Fall der Liquidation des Zuwendungsempfängers oder der Auflösung der geförderten Einrichtung erhält der Zuwendungsgeber einen seinem durchschnittlichen finanziellen Engagement der letzten 5 Jahre entsprechenden Anteil am Liquidationserlös, bezogen auf die Gesamtausgaben in den Jahresetats des Zuwendungsempfängers.

10. Befristung, Kündigung

10.1. Der Vertrag wird für die Zeit vom. ..... bis ..... geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

10.2. Dem Zuwendungsgeber steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht wurden oder eine die Zuwendungszwecke verfehlende oder unwirtschaftliche sowie nicht sparsame Mittelverwendung vorliegt oder die Vertragsgrundlage entfallen ist. § 60 VwVfG *(alternativ: § 59 SGB X)* bleibt unberührt.

10.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Goslar, Datum

Landrat Vertreter des Zuwendungsempfängers